

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
z.Hd. Herrn Dr. Albert Posch, LL.M.
Abteilung V/3
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1040 Wien
T +43 (0) 5 90 900-4002 | F +43 (0) 5 90 900233
E rp@wko.at
W wko.at/rp

per E-Mail:
medienrecht@bka.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
COM(2022) 457 final

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
Rp 70.6.1.3.2/22/WP/ZI
Dr. Winfried Pöcherstorfer

Durchwahl
4002

Datum
9.12.2022

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz bzw EMFA) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem im Betreff genannten Verordnungsvorschlag eine Rückmeldung zu übermitteln, und nimmt zu diesem wie folgt Stellung:

Bereits im Frühjahr 2022 fand eine öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission zum Europäischen Rechtsakt zur Medienfreiheit statt, an der sich die Wirtschaftskammer Österreich unter Einbindung der betroffenen Branchen beteiligte.

Aus dieser Konsultation und aus aktuellen Befragungen und Gesprächen ergibt sich zunächst die Einschätzung, dass Medienunabhängigkeit und Medienpluralismus in Österreich grundsätzlich gut abgesichert sind. Insofern stellt sich unter diesem Gesichtspunkt die Frage, inwieweit von der Erforderlichkeit, einen derart umfangreichen europäischen Rechtsakt zur Ausgestaltung des Medienbereichs in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorzulegen, ausgegangen werden kann, zumal dieser Befund auch für eine erhebliche Anzahl weiterer Mitgliedstaaten gelten dürfte.

Eine dieser Überlegung noch vorgelagerte, wiewohl zumindest ebenso bedeutende Frage stellt jene des Bestehens einer Kompetenz auf EU-Ebene für die Erlassung eines derart weitreichenden Rechtsetzungsvorschlages im Medienbereich dar. Diese Frage zu stellen erscheint vor allem auch deshalb wesentlich, weil die Europäische Union über keine ausdrückliche Zuständigkeit verfügt, das Medienwesen ihrer Mitgliedstaaten in seiner Gesamtheit zu regeln. Eine sorgsame Prüfung jeder einzelner der vorgeschlagenen Regelungen des Verordnungsvorschlages unter dem Kompetenzaspekt ist daher aus unserer Sicht dringend geboten. Dies gilt insbesondere betreffend die Regelungen in Kapitel II, ist doch weiterhin von der Geltung der Vorgaben des im Range von Primärrecht stehenden Rundfunkprotokolls auszugehen.

Unabhängig von der für jeden Regelungsbereich vorab zu stellenden Kompetenzfrage zeigt sich in inhaltlicher Hinsicht Folgendes:

Es sollte jedenfalls auf die Einbeziehung von Sharing und Social Media Plattformen im Sinne eines level playing field durch Angleichung der Regulierungsdichte hingewirkt werden, gerade auch, was redaktionelle Verantwortung anlangt, weil hier nach wie vor das Spannungsverhältnis zwischen ex ante Verantwortlichkeiten bei der Veröffentlichung von Inhalten von Medienunternehmen gegenüber ex post Verpflichtungen für Plattformen, die sich auf das Hostprovider-Haftungsprivileg der E-Commerce-Richtlinie berufen, besteht. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise auch nicht nachvollziehbar, weshalb der Vorschlag im 6. Abschnitt zur Reichweitenmessung nur redaktionell verantwortete Dienste adressiert, nicht jedoch nicht-redaktionelle Online-Medienangebote wie Sharing und Social Media Angebote marktmächtiger internationaler Anbieter.

Bezüglich Eigentumsbeschränkungen und/oder Genehmigungspflichten im audiovisuellen Medienbereich erscheint eine Lockerung im EU-Rahmenrecht wünschenswert. Sedes materiae ist hier allerdings die AVMD-Richtlinie, die auch hinsichtlich des Aspekts der europäischen Regulierungskooperation abschließend ist.

Der Gedanke, Selbstregulierung zu stärken, erscheint mit Blick auf bisherige positive Erfahrungen im Medienbereich grundsätzlich sinnvoll.

Hinsichtlich des Themas Transparenz bei staatlicher Werbung gibt es hierzulande bereits seit dem heurigen Frühjahr laufende Initiativen zur innerstaatlichen Regelung, eine hinreichende Adressierung des Themas ist damit jedenfalls anzunehmen. Die einzelstaatlichen Regelungen sollten daher abgewartet und nach einer sinnvollen Zeitdauer evaluiert werden. Hier sei angemerkt, dass auch zu diesem Aspekt internationale Sharing und Social Media Angebote zu adressieren sind.

Artikel 17f betreffend sehen wir aufgrund weiter Überschneidungen einen Klärungs- und Abgrenzungsbedarf gegenüber dem Digital Services Act und an anderer Stelle auch gegenüber dem Digital Markets Act. Außerdem erscheint die darin vorgesehene Regulierung hinsichtlich Inhaltssperren nicht robust genug, um Grundrechtsverletzungen betroffener Nutzer hintanzuhalten.

Was die Vorstöße für eine neue EU-Regulierungsbehörde betrifft, werden diese unter Verweis auf die seitens der Europäische Regulierungsgruppe für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) bislang gut erfüllten europäisch-koordinativen Aufgaben einerseits und auf die professionelle Erledigung der Regulierungsaufgaben durch die österreichischen Regulierungseinrichtungen andererseits kritisch bewertet. Es darf nicht zur Ausdehnung behördlicher Zuständigkeiten im Anwendungsbereich der AVMD-RL kommen. Wir sehen in einer weiteren Institutionalisierung und Zentralisierung der ERGA keinerlei Mehrwert und dafür auch keinerlei Bedarf, wohl aber das Risiko, dass hier ein nicht unerheblicher Kostenfaktor geschaffen wird.

Ganz allgemein stellt sich vor allem unter dem Kompetenzaspekt die Frage, welche Aufgaben eine EU-Regulierungsbehörde tatsächlich übernehmen könnte. Rundfunkmärkte sind - vor allem auch mit Blick auf ihre Sprachlastigkeit - zumeist nicht in erster Linie grenzüberschreitende Märkte. Insofern gilt es auch, das Argument der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung kritisch zu hinterfragen. Insgesamt erwarten wir keinerlei

Verbesserungen, wenn auch nur Teile der Rundfunk- und Medienregulierung auf die EU-Ebene verlagert würden, im Gegenteil: es wäre wohl eine in vielerlei Hinsicht marktferne Regulierung durch eine EU-Behörde zu befürchten.

Generell steht der vorliegende Vorschlag betreffend die Neuorganisation der Rundfunk- und Medienregulierung im klaren Gegensatz zur mitgliedstaatlichen Organisationsautonomie und sollte daher insbesondere auch was diesen Aspekt betrifft, in dieser Form nicht zur Beschlussfassung gelangen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karl Heinz Kopf
Generalsekretär